



Gebührensatzung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen für das Zertifikatsprogramm Sustainability

**Vom
29.09.2021**

Aufgrund von §§ 2, 13 Abs. 1 und 14 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56) sowie § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Senat der Hochschule Albstadt-Sigmaringen am 13.07.2021 die nachstehende Neufassung der Gebührensatzung für das Zertifikatsprogramm Sustainability beschlossen.

Die Rektorin der Hochschule Albstadt-Sigmaringen hat dieser Satzung am 29.09.2021 gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) zugestimmt.

§ 1 Gebührenpflicht

Die Hochschule Albstadt-Sigmaringen für das Zertifikatsprogramm Sustainability und damit im Zusammenhang erbrachten sonstigen öffentlichen Leistungen Gebühren nach der Anlage 1 dieser Satzung. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten gemäß des Landesgebührengesetzes (LGebG) sowie Beiträgen gemäß dem Studierendenwerkgesetz bleibt hiervon unberührt.

Für durch das Zertifikatsprogramm verursachte etwaige Zusatzkosten, die den Studierenden z.B. für Informations- und Kommunikationstechnik (multimediales Lernen) entstehen, kommt die Hochschule Albstadt-Sigmaringen nicht auf.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühren entspricht dem in Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnis. Die Studiengebühr für das Zertifikatsprogramm wird pro Modul (Einzelzertifikat) erhoben.
- (2) Im Falle der Wiederholung eines Moduls wird entsprechend des in der Anlage 1 zu dieser Satzung geregelten Gebührentatbestandes eine gesonderte Gebühr erhoben.
- (3) Für das Ablegen einer gesonderten Prüfung zum Zweck der Anerkennung früherer Studien- und Prüfungsleistungen oder außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten bemisst sich die Gebühr gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung
- (4) Die Höhe der Gebühr für die Anrechnungsprüfung zur Feststellung gleichwertig erbrachter Leistungen entspricht dem in der Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (5) Für die Teilnahme an einem Modul inklusive der Erstellung eines Hochschulzertifikats wird eine Bearbeitungsgebühr gemäß Anlage 1 erhoben.

§ 3 Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Zur Zahlung der Studiengebühr ist verpflichtet, wer seine Teilnahme an Modulen oder Prüfungen mit Zertifikatsabschluss beantragt. Die Gebühr entsteht mit der Anmeldung.
- (2) Die Studiengebühren werden mit dem Erlass des Gebührenbescheides fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt. Die Gebühr für eine Anrechnungs- oder Anerkennungsprüfung wird mit deren Beantragung bzw. Anmeldung zu dieser fällig.
- (3) Werden die fälligen Gebühren trotz erfolgter Zahlungsaufforderung nicht im bekanntgegebenen Zeitraum entrichtet, erfolgt keine Anmeldung zum Zertifikatsprogramm und die Person wird von einer Teilnahme am Zertifikatsmodul ausgeschlossen.

§ 4 Rückerstattung

Eine Erstattung der geleisteten Gebühren bei durch den Studierenden zu vertretender Nichtteilnahme oder für ein bereits begonnenes Modul erfolgt nicht. Eine Erstattung von Gebühren für nicht begonnene Module im Falle unverschuldeter Nichtteilnahme kann nur auf Antrag erfolgen. Der Antrag ist unter ausführlicher Angabe der Gründe an den Zertifikatsausschuss Sustainability zu richten.

§ 5 Stundung, Niederschlagung, Erlass

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren bestimmt sich nach den §§ 21 und 22 Landesgebührengesetz i.V.m. den §§ 34 und 59 Landeshaushaltsordnung.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung für das Zertifikatsprogramm Sustainability der Hochschule Albstadt-Sigmaringen tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft und gilt für Studienanfänger und Zertifikatsteilnehmer ab dem 01.10.2021.

Sigmaringen, 29.09.2021

gez. Dr. Ingeborg Mühldorfer
Rektorin der Hochschule Albstadt-Sigmaringen

Anlage 1 - Gebührentabelle

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühren in €
1	Gebühr pro Modul pro ECTS	100,00
2	Verwaltungs-Gebühr für einzeln belegtes Modul	125,00
3	Gebühr pro Modul bei wiederholtem Belegen, einschließlich Prüfung pro ECTS	20,00
4	Gebühr pro ECTS (Leistungspunkt) für das Ablegen einer gesonderten Prüfung zum Zweck der Anerkennung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten nach § 24 Abs. 5 der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs „Technische Informatik Berufsbegleitend“	10,00

Anlage 2 –Modulliste Zertifikatsprogramm Sustainability

Modulnummer	Modulbezeichnung	Benotete Art (Gewicht)	ECTS-Punkte
STE 101	Ethics and Social Aspects	Ha + R (2)	2
STE 102	Environmental Guidelines & Stand-	K60 (3)	3
STE 103	Environmental Technologies	K90 (5)	5
STE 104	Circular Economy 1	K60 (3)	3
STE 105	Life Cycle Assessment 1	K90 + La (5)	5
STE 106	Technology Assessment	Ha + R (3)	3
STE 107	Circular Economy 2	Ha (3)	3
STE 108	Life Cycle Assessment 2	La + R (5)	5
STE 109	Environmental Risk Management & Sustainable Quality Management	K60 (3)	3
STE 110	Sustainable Business Models	K60 (2)	2